

2. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach vom 12.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 2 v. 11.01.1996), zuletzt geändert durch Art. 3 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert

In Abs. 3 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt:

„Insbesondere findet hinsichtlich der Flächennutzung des Marktplatzes für die Aufstellung von Informationsständen, Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen und sonstiger gewerblicher Nutzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Gebührenerstattung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenermäßigung“

b) Nach Abs. 2 werden zwei neue Abs. 3 und 4 wie folgt angefügt:

„(3) Sondernutzungen von Flächen aller Art für gemeinnützige Zwecke sind von der Gebührenerhebung befreit. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.

(4) Bei Sondernutzungen von Flächen aller Art in städtischem Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Gebührenregelung zulassen.“

3. Die in § 1 Abs. 1 benannte Anlage - Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eisenach - wird wie folgt neu gefasst:

„Lfd . Nr	Benutzungsart	Gebührenmaßstab/ Gebührensatz
1.	<i>Baustelleneinrichtung</i>	
1.1	<i>Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen, Baugeräte und –maschinen, einschl. Hilfseinrichtungen sowie Lagerung von Gegenständen aller Art mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun</i>	<i>0,15 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 10,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
1.2	<i>Gerüste</i>	<i>0,10 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 5,50 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
1.2.1	<i>Tunnelgerüste</i>	<i>75 % der Tagesgebühr, zusätzlich Grundgebühr nach Nr. 1.2</i>
1.3	<i>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</i>	<i>0,03 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je qm Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
1.3.1	<i>- bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken</i>	<i>doppelte Tagesgebühr der Nr. 1.3</i>
1.4	<i>Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche</i>	<i>1,10 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je qm Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
1.5	<i>Aufstellung von Containern und Schuttbehältern mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun</i>	<i>0,60 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je qm Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
2.	<i>Bauliche Anlagen Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann;</i>	<i>Die Gebühr zu den Nrn. 2.1 – 2.4 beträgt jährlich 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks. Bezugsgröße ist die Nutzfläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus über-</i>

ragt oder unterbaut wird.

- 2.1 Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; siehe Nr. 2.
- 2.2 Bauteile und Vorbauten, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.3., 4. bis 4.2. und 6. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung: mindestens 30,00 €/Jahr
- 2.3 Kellerlichtschächte, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; siehe Nr. 2.
- 2.4 Arkaden und Unterbauungen siehe Nr. 2.
3. Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten/Schächte 1,50 € je angefangene 100 m / Monat
4. Werbe- und Sonnenschutzanlagen
- 4.1 fest installiert, z.B. Schaufenster, Markisen, Ausstrecktransparente, Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei) 15,00 € je angefangenen qm Nutzfläche / Jahr
- 4.1.1 bei beweglichen Markisen 50 % der Gebühr nach Nr. 4.1
- 4.2 nicht fest installiert, z.B. Fahnenmasten 0,60 € je Fahnenmast / Tag
Transparente 2,00 € je Transparent / Tag
Plakatträger 0,50 € je Plakatträger / angefangene Woche
- 4.3 Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden sofern diese nicht erlaubnisfrei sind 3,00 € je Spruchband / Tag
3,00 € je angefangene 100 Meter Lichterkette oder Girlande / Tag
5. Informationsstände 5,50 € je Stand / Tag
- 5.1 - mit gewerblicher Nutzung 13,00 € je Stand / Tag
6. Warenautomaten (soweit nicht erlaubnisfrei) 2,00 € je Warenautomat / Monat
7. Gewerbliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen
- 7.1 Verkaufs- und Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw. 1,60 € je qm Nutzfläche / Tag

- | | | |
|-----|--|---|
| 7.2 | <i>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)</i> | <i>2,00 € je qm Nutzfläche / Monat
höchstens jedoch
10,00 € je qm Nutzfläche / Jahr</i> |
| 7.3 | <i>Warenauslagen, Warenstände usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden</i> | <i>1,60 € je qm Nutzfläche / Woche</i> |
| 7.4 | <i>sonstige gewerbliche Veranstaltungen (z.B. fahrbare Geschäftsbetriebe, Karussells), die nicht den Pos. 7. bis 7.3. zugeordnet sind;</i> | <i>1,10 € je qm Nutzfläche / Tag</i> |
| 8. | <i>übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO</i> | |
| 8.1 | <i>Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke;</i> | <i>26,00 € / Tag</i> |
| 8.2 | <i>Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten;</i> | <i>20,00 € je Fahrzeug / Tag</i> |
| 8.3 | <i>Aufstellung von Mobilkränen innerhalb eines durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegten Zeitraumes</i> | <i>25,00 € je Kran / Tag“</i> |

§ 2

In - Kraft - Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Matthias Doht
Oberbürgermeister